

Az.: S 4 AS 466/11

**Niederschrift
über die mündliche Verhandlung der 4. Kammer**

Gegenwärtig:
Richter am Sozialgericht Heep
sowie die ehrenamtlichen Richter
Herr Reez und Herr Becher

ohne Hinzuziehung
einer Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
als Protokollführerin

Beginn der Verhandlung: 11:08 Uhr

Ende der Verhandlung: 11:27 Uhr

In dem Rechtsstreit

- Kläger -

Proz.-Bev.: Rechtsanwalt

gegen

- Beklagter -

erscheinen bei Aufruf der Sache

für den Kläger: Herr Rechtsanwalt

für den Beklagten: Herr

Der Vorsitzende eröffnet die mündliche Verhandlung und trägt den Sachverhalt vor.

Das Sach- und Streitverhältnis wird erörtert. Die Beteiligten erhalten das Wort.

Der Vorsitzende erteilt verfahrensleitend folgenden rechtlichen Hinweis: Nach rechtlicher Prüfung im Vorfeld der Sitzung komme ich zu dem Ergebnis, dass die angefochtenen Bescheide einer rechtlichen Prüfung nicht stand halten. Nach meiner Auffassung liegt vorliegend keine Pflichtverletzung im Sinne des § 31 Abs. 2 Nr. 1 SGB II vor. Zwar hat der Kläger durch sein Verhalten - Vereinbarung eines Verwertungsausschlusses - sein Vermögen bzw. das verwertbare Vermögen absichtlich vermindert, um die Voraussetzungen für einen Anspruch nach dem SGB II herbeizuführen. Dies stellt jedoch im vorliegenden Fall keine "Pflichtverletzung" im Sinne von § 31 Abs. 2 Nr. SBG II dar. Es kann keine Pflichtverletzung darstellen, da nach der Rechtsprechung, insbesondere der des BSG, für den Beklagten gegenüber einem Antragssteller sogar eine Hinweis- und Beratungspflicht hinsichtlich der Möglichkeit eines Verwertungsausschlusses besteht. Kommt ein Hilfebedürftiger diesem Hinweis nach, kann dies keine Pflichtverletzung im Sinne des § 31 SGB II bzw. kann dies kein Verhalten darstellen, das eine Sanktion rechtfertigt.

Ich rege daher an, die Bescheide aufzuheben, ein Anerkenntnis abzugeben.

Daraufhin erklärt der Beklagtenvertreter,

ich erteile ein Anerkenntnis und hebe die angefochtenen Ausführungsbescheide vom 16.03.2011 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 03.04.2011 auf. Außerdem wird der Bewilligungsbescheid vom 16.03.2011 in der Fassung des Änderungsbescheides vom 26.03.2011 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 04.04.2011 dergestalt abgeändert, dass dem Kläger auch in den Monaten März bis Mai 2011 ungekürzt Leistungen nach dem SGB II in Höhe von 994,80 Euro monatlich bewilligt und ausgezahlt werden.

laut diktiert und genehmigt -

Der Beklagtenvertreter erklärt weiterhin,

dass er auch ein Kostengrundanerkennntnis abgibt.

laut diktiert und genehmigt -

Der Klägervertreter erklärt,

ich nehme das Anerkenntnis an.

laut diktiert und genehmigt -

Heep